

Präsident D. Häase: Es würde nun über diese Position und den Antrag zu sprechen sein. Es scheint nicht, daß Jemand das Wort begehre.

Referent Abg. v. d. Planitz: Ich wollte nur in Beziehung auf diesen Antrag mich dahin äußern, daß ich allerdings den Wunsch gehabt hätte, der Herr Abgeordnete möchte seinen Antrag nicht beim Budget, sondern vielmehr bei der Gelegenheit, wo es sich um die Organisation der neuen Justizbehörden handeln wird, gestellt haben. Der Antrag ist in jedem Falle wichtig. Es scheint allerdings nach seiner Motivierung, als ob durch dessen Annahme eine Ersparniß eintreten könnte. Indes glaube ich doch, sind wir alle zu wenig vorbereitet, um die Schwere dieses Antrags und dessen Tragweite im gegenwärtigen Momente gehörig erwägen zu können. Ich mache jetzt nur so viel bemerklich, daß das Oberkriegsgericht in mehreren Gesetzen als eine Instanz angeführt worden ist und daß daher mit seiner Aufhebung wenigstens eine totale Veränderung in der Militairgesetzgebung zugleich mit erfolgen müßte. Ob nun von Seiten der Militairverwaltung Bedenken überhaupt gegen den Antrag des geehrten Abgeordneten existiren, darüber, hoffe ich, wird man von Seiten der Staatsregierung sich aussprechen. Ich für meine Person muß gestehen, daß ich zu wenig vorbereitet bin, um jetzt diesen Antrag in jeder Beziehung auf genügende Weise beleuchten zu können.

Staatsminister Ravenhorst: Herr Präsident, mir scheint, daß der Antrag des Herrn Abg. Glöckner von so außerordentlicher Wichtigkeit sein könnte, daß das Kriegsministerium Bedenken trägt, sich gegenwärtig darüber auszusprechen und muß wünschen, daß er einer Deputation zur Prüfung übergeben werde, bevor er zur Berathung käme, damit wenigstens von Seiten des Kriegsministeriums, um die Sache vom juristischen Standpunkte aus zu erwägen, Sachmänner deputirt werden können, denn der Kriegsminister ist kein Jurist und kann also auf eine solche Frage zur Zeit nicht eingehen.

Vizepräsident v. Griegern: Ich habe dem, was der Herr Referent bemerkt hat, nur noch wenig beizufügen. Es hängt die Frage, ob ein Oberkriegsgericht fortbestehen soll, mit der viel tiefer liegenden Frage zusammen, wie im Allgemeinen die Militairgerichtsbarkeit zu organisiren ist. So lange man die Nothwendigkeit unbedingt anerkennt, daß eine Militairgerichtsbarkeit bleibe, muß nach meiner Ansicht eine Mittelbehörde da sein, die so eingerichtet ist, daß sie über Militairangelegenheiten urtheilen kann. Es wird unmöglich sein, eine andere Mittelbehörde so einzurichten, daß sie sich mit Militairangelegenheiten beschäftigt, wenn man nicht in den übrigen Geschäften dieser Mittelbehörde Stockungen eintreten lassen will. Hinsichtlich der wirklichen Entscheidungen in Criminalsachen ist gegenwärtig schon die Einrichtung getroffen, daß das Oberappellationsgericht die letzte Instanz bildet

und daß da in Militairangelegenheiten ein Stabsoffizier zugezogen wird. Man könnte nun glauben, daß der Abg. Glöckner bei seinem Antrage eine ähnliche Idee in Bezug auf die Mittelbehörden im Sinne habe; es wird dies aber nicht ausführbar sein, besonders deshalb, weil die Mittelbehörden außer der Entscheidung durch Urtheil über mehrere andere Verhältnisse zu cognosciren haben. Jedenfalls ist der Antrag aber so tief eingreifender Natur, daß er unmöglich so nebenbei bei der Berathung über das Budget abgemacht werden könnte.

Abg. Poppe: Der Herr Antragsteller ist, wie er selbst sehr richtig angegeben hat, nicht im Stande gewesen, uns die finanziellen Vortheile vorzuführen, welche durch seinen Antrag erzielt werden sollen. Ich glaube, wie es ihm ergeht, so ergeht es auch uns, und selbst von Seiten der Finanzdeputation wird es sehr schwer sein, sich in irgend einer Weise für denselben zu erklären. Nach der mir zustehenden Kenntniß finde ich, daß es für das Militair so wünschenswerth als nothwendig ist, eine gesonderte Militairgerichtsbarkeit zu haben, und ich glaube, es würde weder für das Militair vortheilhaft, noch den sonstigen Verhältnissen entsprechend sein, wenn wir jetzt an eine Unterordnung des Militairs unter die Civilgerichte denken wollten. Das ist für mich ein wesentlicher Grund, warum ich gegen den Antrag stimmen werde. Sollte man indes auf die Ansicht eingehen, welche der Abg. Glöckner ausgesprochen hat, so würde ich für meinen Theil wünschen, daß der Antrag der ersten Deputation und nicht der zweiten zugewiesen würde, weil ich glaube, es im Namen meiner Collegen aussprechen zu dürfen, daß wir uns nicht berufen halten können, über diese höchst wichtige Angelegenheit uns genügend auszusprechen.

Abg. Haberkorn: Der Antrag des Abg. Glöckner hat auch für mich viel Ansprechendes; allein ich halte ihn gleichzeitig doch für so tief eingreifend, daß er zuvörderst an eine Deputation zu verweisen sein dürfte. In dieser Richtung theile ich jedoch die Ansicht, welche der Abg. Poppe soeben ausgesprochen hat, man möge nämlich die erste Deputation und nicht die zweite mit dieser Begutachtung beauftragen. Zum Beweis meiner Behauptung, daß der Antrag tiefeingreifend sei, beziehe ich mich übrigens auf eine statistische Notiz. Ich habe nämlich aus den Unterlagen zu dem Budget des Justizministeriums ersehen, daß die Wirksamkeit des Oberkriegsgerichts nicht so ganz unbedeutend ist, denn im Jahre 1850 haben demselben 222 eigentliche Criminalspruchsachen vorgelegen und überdies an Justizverwaltungssachen 1018, so daß die Summe aller Eingänge in 1240 bestanden hat. Schon diese Ziffern werden uns veranlassen müssen, genauer in das Wesen und die Wirksamkeit dieser Behörde einzugehen und alle einschlagenden Momente sorgfältig zu prüfen. Gewiß hängt übrigens die Aufhebung dieser Behörde mit der neuen Organisation der Justizbehörden zusam-